

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 115/2015

Sitzung vom 8. April 2015

### **340. Anfrage (Videoüberwachung zum Schutz vor gewalttätigen Ausschreitungen)**

Kantonsrätin Silvia Steiner, Zürich, sowie die Kantonsräte Jürg Trachsel, Richterswil, und Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, haben am 30. März 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Den Medien war letzte Woche zu entnehmen, dass Polizeivorsteher Richard Wolff (al.) auf das vom vormaligen Polizeivorsteher Daniel Leupi ins Leben gerufene Konzept zur Videoüberwachung an neuralgischen Punkten in der Stadt Zürich verzichten will.

Die Videoüberwachung war schon in zahlreichen Fällen für die Polizei ein sehr nützliches Instrument. Einerseits wirken Videokameras präventiv und können problematische Punkte auch ohne Polizeipräsenz entschärfen. Zudem dienen sie der Identifizierung von gewalttätigen Demonstranten und Straftätern. Durch Beweisführung mittels Videoaufnahmen können Straftäter einer Verurteilung zugeführt werden.

So hätte beispielsweise in der Krawall-Nacht vom 12. Dezember 2015 eine Videoüberwachung die Früherkennung der militanten Menschenmenge ermöglicht. Dies wäre auch im Interesse der Sicherheit der aufgebundenen Polizeikräfte gewesen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchen Nutzen sieht der Regierungsrat in der Videoüberwachung an neuralgischen Punkten zur Prävention und Aufklärung?
2. Welche Meinung vertritt der Regierungsrat dazu, dass Stadtrat Richard Wolff generell Überwachungskameras abschaffen will?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat weiter vorzugehen, um eine ausreichende Abdeckung an den neuralgischen Stellen in der Stadt Zürich sicherstellen zu können, so dass insbesondere ein ausreichender Schutz der Bevölkerung und der Polizei gewährleistet werden kann?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Silvia Steiner, Zürich, Jürg Trachsel, Richterswil, und Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Dem Regierungsrat ist die Sicherheit der Bevölkerung ein zentrales Anliegen. Ebenso misst er der persönlichen Sicherheit der Polizeiangehörigen eine grosse Bedeutung zu (vgl. Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 301/2013 betreffend Einsatz von Tasern/Destabilisierungsgeräten (DSG) und 329/2013 betreffend Polizeiliche Zwangsanwendungen). Da die Videoüberwachung ein taugliches Mittel zur Erreichung dieser Ziele sein kann, wurde auf seinen Antrag das Polizeigesetz (PolG; LS 550.1) 2012 mit § 32b ergänzt. Danach darf die Polizei den öffentlich zugänglichen Raum unter gewissen Voraussetzungen mit Audio- und Videogeräten überwachen, die eine Personenidentifizierung zulassen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren und um strafbare Handlungen zu verhindern und zu erkennen, insbesondere zum Schutz von Personen. Ob eine Videoüberwachung an einem bestimmten Standort diesen Zweck erfüllen kann, muss jeweils im Einzelfall beurteilt werden.

Zu Fragen 2 und 3:

Das PolG gilt für die Kantonspolizei sowie die Stadt- und Gemeindepolizeien im Kanton Zürich. Es überträgt den Polizeien die Aufgabe, mit geeigneten Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beizutragen (§§ 2 und 3 PolG). In der Stadt Zürich obliegt es den zuständigen städtischen Behörden, insbesondere dem Vorsteher des Polizeidepartements, zu bestimmen, welche Massnahmen erforderlich und welche Mittel geeignet sind, damit die Stadtpolizei ihre Aufgabe erfüllen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten kann. Dies gilt auch für den Einsatz von Videokameras. Es ist nicht Sache des Regierungsrates, die vom Vorsteher des Polizeidepartements der Stadt Zürich getroffenen Entscheide betreffend die polizeiliche Aufgabenerfüllung zu beurteilen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**